

MUSTER

Versicherungsbestätigung gemäß § 136a Abs. 12 GewO 1994 zur Haftpflichtversicherung für Gewerbliche Vermögensberater gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 (mit Versicherungsvermittlung)

Die XXX - Versicherung bestätigt für den (die) gewerbliche(n) Vermögensberater(in)

Max Mustermann, (Geburtsdatum/Firmenbuch), Standortadresse

den Abschluss und aufrechten Bestand nachstehender für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft geltenden, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckenden Berufshaftpflichtversicherung ab XX.XX.XXXX (Datum):

Pol. Nr.: XXXXXXXX

- (1) Es besteht eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 1.503.730 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und von 2.255.594 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres.

Die Versicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab 15.01.2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentuell entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindexes, wobei sie auf den nächst höheren vollen Eurobetrag aufzurunden sind (letzte Indexierung: 15.1.2023).

Bei Vorliegen von Hypothekarkreditvermittlung:

Von der oben angeführten Deckungssumme gemäß § 136a Abs. 12 GewO 1994 steht für die Tätigkeit der Kreditvermittlung gemäß EU-Verordnung Nr. 1125/2014 iVm der EU-Richtlinie 2014/17/EU eine Versicherungssumme in der Höhe von 460.000,00 Euro für Vermögensschäden pro Schadensfall, max. jedoch 750.000,00 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres zur Verfügung.¹

Zusätzlich besteht eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 1.300.380 Euro pro Schadensfall und 1.924.560 Euro für alle Schadensfälle aus der Tätigkeit der Vermittlung von

¹ Dieser Teilabsatz ist nur bei Vorliegen einer Berechtigung erforderlich, die Tätigkeiten der Hypothekarkreditvermittlung gemäß der Richtlinie 2014/17/EU umfasst. Er kann entfallen, wenn aus einer Berechtigung zur Gewerblichen Vermögensberatung solche Tätigkeiten ausdrücklich ausgenommen sind.

Dies bedeutet, dass die in der EU-Verordnung Nr. 1125/2014 festgelegten Mindestdeckungssummen zur Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen der Deckungssummen gem. § 136a Abs. 12 GewO 1994 jedenfalls im Umfang der EU-Verordnung Nr. 1125/2014 laufend zur Verfügung stehen müssen. Die Summe pro Schadensfall, sowie jene für alle Schadensfälle eines Jahres, die für die Tätigkeit der Gewerblichen Vermögensberatung iSv § 136a Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit a und lit b GewO 1994 idgF (inkl. der Tätigkeit der Hypothekarkreditvermittlung) gem. § 136a Abs. 12, 1. Satz zur Verfügung stehen müssen, bleiben aber davon unberührt (und müssen daher für alle Schadenfälle aus der gem. § § 136a Abs. 12 GewO 1994 zu versichernden Tätigkeit der Gewerblichen Vermögensberatung zur Verfügung stehen).

Lebens- und Unfallversicherungen eines Jahres. Die Versicherungssummen für alle Schadensfälle aus der Tätigkeit der Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen unterliegen den Änderungen entsprechend den technischen Regulierungsstandards gemäß Art. 10 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (Versicherungsvertriebsrichtlinie), ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016 S. 19, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 222 vom 17.08.2016 S. 114, und der Richtlinie (EU) 2018/411 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, ABl. L 76 vom 19.03.2018 S. 28 (§ 137c Abs. 1 GewO 1994).

- (2) Die vorliegende Versicherung entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere §§ 158b bis 158i VersVG und § 136a GewO 1994.
- (3) Hinsichtlich der Versicherungsvermittlung ist auf den Versicherungsvertrag österreichisches Recht anzuwenden. Der Gerichtsstand ist Österreich.

Der zum Geschäftsbetrieb in Österreich befugte Versicherer,

XXX - Versicherung